

maßnahmen in der Kriegskrisenzeit vom 13. Januar 1944 hat die Gemeinde Neftenbach auf Grund des abgeänderten Kostenverlegers den vorläufig errechneten Betrag von Fr. 4225 an die Gesamtkosten zu leisten.

In seiner Vernehmlassung zur Projektvorlage gemäß § 6, lit. a, des Straßengesetzes gibt der Gemeinderat Neftenbach mit Protokollauszug vom 12. November 1944 und 27. Mai 1945 bekannt, daß die betreffende Gemeindeversammlung der Vorlage zugestimmt und den nötigen Kredit bewilligt habe. Die zweimalige Behandlung des Geschäftes durch die Gemeinde erfolgte, weil der Kostenverleger einer Änderung im Sinne einer Erhöhung des Gemeindeanteiles unterzogen werden mußte.

Mit Vollmacht vom 5. Juni 1945 hat der Gemeinderat die Baudirektion ermächtigt, Verträge über die Landabtretung für die Gehwege abzuschließen, allfällige Expropriationsprozesse zu führen und Trottoirbeiträge zu erheben.

Der Bezirksrat Winterthur begutachtete das Projekt mit Zuschrift vom 3. Januar 1945 im empfehlenden Sinne. Immerhin weist er darauf hin, daß der Nebbachdurchlaß mit der hohen Dammschüttung in aesthetischer Hinsicht keine befriedigende Lösung darstelle, da das dortige, schutzwürdige Landschaftsbild durch diese Bauausführung in erheblichem Maße beeinträchtigt werde.

Das vorliegende Projekt mit einem vom Wasserspiegel gemessenen 13 m hohen Damm und betoniertem Bach- und Wegdurchlaß stellt mit Rücksicht auf die derzeitige Zementknappheit wohl die zweckmäßigste und auch die billigste Lösung dar. Immerhin müßten für die Dammschüttung rund 8000 m³ Material zusätzlich gewonnen werden, da der Aushub der Straße dazu nicht ausreicht. Es würden entsprechende Mehrkosten entstehen. Da Damm und Durchlässe zugestandenmaßen wenig befriedigen, sind weitere Entwürfe für eine Überbrückung des Bachgrabens aufgestellt worden. Von der Berechnung der Kosten der Kunstbaute wurde vorläufig abgesehen, da vorgängig Baugrundsondierungen durchgeführt werden müßten, um über die Art der Ausführung einer solchen Brücke entscheiden zu können. Es empfiehlt sich deshalb, das Straßenprojekt vorbehaltlich der weitem Prüfung der Möglichkeiten für die Überquerung des Nebbaches zu genehmigen und die dafür nötigen Sondierungen grundsätzlich zu bewilligen. Die Linienführung dieser neuen Straße hat in Verbindung mit den Bebauungsplanstudien für die Gemeinde Neftenbach schon ihre Abklärung gefunden. Eine Änderung kommt nicht mehr in Betracht.

4. Von der Durchführung einer öffentlichen Submission der Tiefbauarbeiten wurde im Hinblick auf die Unabgeklärtheit der Überquerung des Nebbaches vorläufig abgesehen. Dazu kommt, daß dieser Straßenbau ungefähr 8000 m² Kulturland beansprucht, was zurzeit kaum verantwortet werden könnte. Mit der Ausschreibung und Ausführung der Arbeiten soll somit zugewartet werden, bis entweder große Arbeitslosigkeit oder stark zunehmender Verkehr diesen Straßenneubau unumgänglich erforderlich machen. Inzwischen soll die Nebbachüberbrückung weiter geprüft werden.

5. Mit Beschluß vom 12. November 1944 hat die Gemeindeversammlung Neftenbach für die Baustrecke die Bau-

linien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes mit einem gegenseitigen Abstand von 26 m, d. h. mit je 13 m von der Straßenachse aus gemessen, festgelegt. Die zugehörige Niveaulinie wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. März 1945 festgesetzt, nachdem inzwischen das Gemeindegebiet dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt wurde. Den beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 14. Dezember 1944 und vom 16. Mai 1945 zufolge sind gegen diese Festsetzung keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung der betreffenden Beschlüsse gemäß den beiliegenden Planunterlagen steht nichts entgegen.

Anlässlich der Überprüfung der Baulinienvorlage durch das kantonale Hochbauamt behielt sich dieses mit Schreiben vom 29. Dezember 1944 die Mitwirkung bei der Gestaltung und allfälligen Bepflanzung der Umgebung der Nebbachüberbrückung vor.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Arbeitsbeschaffungsprogramm des Kantons Zürich aufgeführte Projekt für die nordwestliche Umgehungsstraße des Dorfes Neftenbach wird mit Ausnahme der Pläne für die Überquerung des Nebbaches mittels Damm und Durchlaß genehmigt. Die Baudirektion wird eingeladen, für dieses Bauwerk eine dem Landschaftsbild angepaßte Detailvorlage ausarbeiten zu lassen und zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorzulegen.

II. Für die Durchführung der Baute wird zu Lasten des Kontos 3015.740 ein Kredit von Fr. 803 600 bewilligt; die Verbuchung erfolgt über das zu eröffnende Baukonto Nr. 316, „Nordwestliche Dorfumgehung Neftenbach“.

III. Die Gemeinde Neftenbach hat das vorläufig zu Fr. 4225 errechnete Kostenbetreffnis in zwei Raten einzuzahlen und zwar eine 1. Rate von Fr. 2500 mit Beginn der Bauarbeiten und das Restbetreffnis innert Monatsfrist nach Zustellung der vom Regierungsrat genehmigten endgültigen Abrechnung.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, für die weitere Abklärung der Überbrückung des Nebbaches die vorgängig nötigen Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des bewilligten Kredites und sind auf das Baukonto Nr. 316 „Nordwestliche Dorfumgehung Neftenbach“ zu verbuchen.

V. Der Zeitpunkt des Beginnes der Bauarbeiten wird von der Baudirektion im Einvernehmen mit dem kantonalen Arbeitsbeschaffungsamt bestimmt.

VI. Die Baudirektion wird ermächtigt, nötigenfalls Expropriationsprozesse durchzuführen, Prozeßvollmachten an Dritte zu erteilen und Vergleiche abzuschließen.

VII. Dem Beschlusse der Gemeindeversammlung vom 12. November 1944 und des Gemeinderates Neftenbach vom 27. März 1945 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes nach den vorgelegten Plänen wird die Genehmigung erteilt und der Gemeinderat eingeladen, diese öffentlich bekanntzumachen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach unter Zustellung je eines Doppels des Projektes und der Bau- und Niveaulinienpläne, mit dem Genehmigungsvermerk des Regie-

rungsrates versehen, an den Bezirksrat Winterthur, an die Volkswirtschaftsdirektion zu Händen des Arbeitsbeschaffungsamtes, sowie an die Baudirektion.

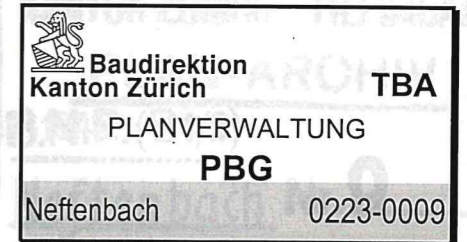
Zürich, den 5. Juli 1945.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 5. Juli 1945.



1746. Straßen. 1. In eine weitere Serie des Sofortprogrammes der für die Arbeitsbeschaffung vorgesehenen kantonalen Tiefbauten ist das Projekt über den Neubau der Straße I. Kl. Nr. 2 als nordwestliche Dorfumgehung mit Überquerung des Nefbaches aufgenommen. Dieses Bauvorhaben schließt die gleichzeitige Erstellung beidseitiger Gehweganlagen über dem Nefbachdurchlaß in sich, während sonst nur Bankette von 1 m Breite vorgesehen sind. Die Durchführung dieser Gehwege ist nach § 13 des Straßengesetzes Sache der Gemeinde Neftenbach. Eine selbständige, d. h. vom Ausbau der Fahrbahn unabhängige Ausführung dieses Bauteiles ist aus verschiedenen Gründen nicht angängig; dessen Durchführung hat vielmehr im Einverständnis mit der Gemeinde im gleichen Arbeitsvorgang mit den dem Kanton obliegenden baulichen Arbeiten zu erfolgen, was im Hinblick auf die dortige Kunstbaute in diesem Fall ganz besonders zutrifft.

2. Die Straße I. Kl. Nr. 2 durch das Dorf Neftenbach dient zusätzlich dem Durchgangsverkehr von Zürich und aus dem untern Glattal, unter Umfahrung von Winterthur, in der Richtung nach Schaffhausen und umgekehrt und weist deshalb zu normalen Zeiten einen erheblichen Motorfahrzeugverkehr auf. Da ein Ausbau der bestehenden Straße durch das Dorf ohne unverhältnismäßig große Expropriationskosten nicht möglich wäre, empfiehlt sich die Anlage einer Umleitungsstraße nach dem vorliegenden Projekt. Die Baustrecke weist eine Länge von 980 m auf. Nach dem Normalprofil sind eine 6 m breite Fahrbahn und beidseitig je ein 1 m breites Bankett vorgesehen. Im Bereich der Überquerung des Nefbachtobels sieht die Vorlage beidseitig Gehwege von 2 m Breite vor, dazu 0,5 m breite Bankette. Der Kostenvoranschlag stellt sich nach dem Vorkriegspreisstand und generell auf die Preisbasis 1944 umgerechnet wie folgt:

	Nach Preisstand vom August 1939 Fr.	Preisbasis 1944 Fr.
I. Landerwerb	22 000	22 000
II. Erdarbeiten	134 000	201 000
III. Steinbett	36 000	54 000
IV. Chaussierung	58 850	88 400
V. Entwässerungen	69 000	103 500
VI. Fahrbahnbelag	53 000	95 400
VII. Gehwegarbeiten	4 650	7 000
VIII. Gehwegbelag	2 500	4 500
IX. Anpassungen	3 000	4 500
X. Kunstbauten	85 000	127 500
XI. Marken und Schutzwehren	7 100	10 650
XII. Projekt und Bauleitung	23 600	35 400
XIII. Verschiedenes	23 900	35 400
XIV. Wust.	—	14 350
Total	522 600	803 600

3. Nach Abzug des Arbeitsbeschaffungsbeitrages gemäß Verordnung über die Unterstützung von Arbeitsbeschaffungs-



Gemeinderat Neftenbach
Schulstrasse 7
8413 Neftenbach



Zürich, - 5. NOV. 2007

Gemeinde Neftenbach
Ehemals geplante nordwestliche Dorfumgehung
Abschnitt Zürichstrasse bis alte Schaffhausenstrasse
Verkehrsbau- und Niveaulinien

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren

Die ehemals geplante nordwestliche Dorfumgehung ist im regionalen Verkehrsrichtplan Region Winterthur und Umgebung (RRB Nr. 2662/1997) nicht mehr enthalten. Den am 5. Juli 1945 mit RRB Nr. 1746 genehmigten Verkehrsbau- und Niveaulinien wurde somit die Rechtsgrundlage teilweise entzogen. Mit der Streichung einer geplanten Strasse aus dem Verkehrsplan werden die zu ihrer Sicherung festgelegten Bau- und Niveaulinien ipso iure grundlos und damit unbeachtlich (Richard A. Koch, das Strassenrecht des Kantons Zürich [Strassenpolizeirecht], Zürich, 1997, S. 81).

Die mit RRB Nr. 1746 vom 5. Juli 1945 genehmigten Verkehrsbaulinien an der ehemals geplanten nordwestlichen Dorfumgehung werden somit von der Zürichstrasse bis zur alten Schaffhausenstrasse teilweise sowie die dazugehörige Niveaulinie vollständig ohne förmlichen Akt für **ungültig** erklärt.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Neftenbach soll die dazumal im geplanten Anschlussbereich Zürichstrasse vorhandene südöstliche Verkehrsbaulinie, Abschnitt Kat.-Nr. 2516 (Herrgass) bis Kat.-Nr. 3854 (Unterdorfstrasse), einseitig beibehalten werden. Die gegenüberliegende, nordwestliche Verkehrsbaulinie hingegen wird ebenfalls für ungültig erklärt, da diese in diesem Bereich durch Waldabstandslinien überlagert wird und somit keinen Sinn mehr macht.

Wir bitten Sie, auf allfälligen Plänen, die im Besitz der Gemeinde Neftenbach sind, die entsprechenden Hinweise anzubringen.

Freundliche Grüsse

Verkehr und Infrastruktur Strasse



Markus Traber, Kantonsingenieur a.i.

Zur Kenntnis an:

- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach (zur Nachführung Vermessung)
- VD / VIS / Planverwaltung, 8090 Zürich
- BD / ARV / Herr Franz Kistler, 8090 Zürich